

Satzung der Hünfelder Karnevalsgesellschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Hünfelder Karnevalsgesellschaft e.V. und hat seinen Sitz in 36088 Hünfeld
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des traditionellen, fastnachtlichen Brauchtums.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch fastnachtliche Veranstaltungen, Karnevalssitzungen sowie Jugendarbeit im Bereich der Brauchtumpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch die/den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Jahres (31.12.) zulässig. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Jahrsende dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
3. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) bzw. mit dem form- und fristgerechten Austritt oder dem Ausschluss.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben schaffen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident), dem Kassierer (Schatzmeister) und dem Schriftführer (Protokollchef).
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.
3. Es können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
5. Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist im ersten Halbjahr einzuberufen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform elektronisch (E-Mail) oder in geeigneter Form über die örtliche Presse sowie auf der Internetseite des Vereins unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Schriftführer von der Versammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, über Beiträge, Satzungsänderungen und wählt den Vorstand sowie die beiden Kassenprüfer.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung die Verleihung von Ehrenbezeichnungen (z.B. Ehrenmitglied, Ehrenpräsident, usw.)
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und eine Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
4. Jedes Mitglied hat das Recht bei Austritt auf Sperrung bzw. Löschung seiner gespeicherten Daten.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel (4/5) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Hierzu ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hünfeld, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hünfeld, 18.September 2019

.....
1.Vorsitzender (Präsident)

.....
2.Vorsitzender (Vizepräsident)

.....
Kassierer (Schatzmeister)

.....
Schriftführer (Protokollchef)